

Titel der Drucksache:

**Gewerbsteuerstabilisierungszuweisung an die Stadt Erfurt nach § 1 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG)**

Drucksache

**1447/20**

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	03.08.2020	öffentlich
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	29.09.2020	öffentlich

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

### Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die Stadt Erfurt erhält nach § 1 ThürStaKoFiG aus einem Sondervermögen des Landes eine individuelle Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung für Verluste bei den Gewerbesteuereinnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Nach § 3 Abs. 1 ThürStaKoFiG sollen die Gewerbesteuerzuweisung als nicht zweckgebundene allgemeine Deckungsmittel innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) ausgezahlt werden. Da das ThürCorPanG bereits am 25. Juni 2020 in Kraft getreten ist, muss eine Auszahlung an die Stadt Erfurt bereits erfolgt sein.

Es wird daher um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:


1. In welcher Höhe sind an die Stadt Erfurt eine Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung nach § 1 ThürStaKoFiG wann zur Auszahlung gelangt?
2. Welche Verluste an Gewerbesteuereinnahmen, in welcher Höhe, sollen mit der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung nach § 1 ThürStaKoFiG ausgeglichen werden?
3. Entsteht trotz Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung ein Fehlbetrag bei den Gewerbesteuereinnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und wenn ja, wie

hoch ist dieser und wie erfolgt ein Ausgleich desselben?

---

Anlagenverzeichnis

---

12.08.2020, gez. i. A. 

---

Datum, Unterschrift